



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Südlicher Schützenbund e. V. Lippstadt“. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Lippstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Südliche Schützenbund e.V. Lippstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 – 66 der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - Förderung des heimatlichen Brauchtums, der Heimat- und Volkspflege,
 - Den Heimatsinn zu beleben,
 - Wahrnehmung der Belange des südlichen Stadtteils,
 - Förderung der Eintracht der Bewohner des südlichen Stadtteils,
 - Förderung der staatsbürgerlichen Erziehung,
 - Förderung der Jugendarbeit im Rahmen des Jugendschießsports und Förderung des Schießsports auch in der Schießsportabteilung des Südlichen Schützenbundes Lippstadt e.V.,
 - Förderung mildtätiger Zwecke und zwar Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind,
 - Durchführung von Altennachmittagen,
 - Betreuung von Waisenkindern,
 - Beteiligung an Beerdigungen
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von Veranstaltungen der in Abs. 2 genannten Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein besitzt nicht die Gemeinnützigkeit und wird in allen Teilen voll steuerlich veranschlagt. Der Verein ist vorsteuerabzugsberechtigt.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (7) Werden gesellige Veranstaltungen durchgeführt, so dienen diese nur dem Nebenzweck.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a. Aktive Mitglieder

Aktives Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, die sich mit dem Verein verbunden fühlt und die den Vereinszweck zu fördern bereit ist.

- b. Passive Mitglieder

Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder juristische Person wie auch eine Körperschaft, die sich mit dem Verein verbunden fühlt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im weiteren Verlauf auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter (m/w/d)

- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen.

Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes mit Stimmenmehrheit. Wird die Aufnahme verweigert, so hat es dabei sein Bewenden. Eine Angabe von Gründen für die Nichtaufnahme kann der Abgewiesene nicht verlangen. Das aufgenommene Mitglied wird in die Mitgliedsliste des Vereins eingeschrieben und erhält eine Kopie der Satzung in gedruckter oder digitaler Form.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied, das seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat, hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Teilnahme am Wettbewerb um Krone und Zepter ist aktiven Mitgliedern ab dem 18. Lebensjahr, um die Königswürde aktiven Mitgliedern ab dem 21. Lebensjahr vorbehalten.
- (3) Jedes aktive Mitglied hat Sitz und Stimme in den Versammlungen. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht in den Versammlungen.
- (4) Mitglieder sind verpflichtet, das Wohl und die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- (5) Von den Mitgliedern werden zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zweckes Jahresbeiträge erhoben. Einzelheiten, insbesondere die Höhe der Beiträge und die Zahlungsweise, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (6) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sind bis zum 31. Mai des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Antrag von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenoffizieren ernannt werden. Dieser Antrag bedarf der Schriftform und muss mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Geschäftsführenden Vorstand zur Prüfung und Genehmigung vorliegen.

Pro Geschäftsjahr kann nur ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 30. September des Geschäftsjahres zu erklären. Bei Fristversäumnis ist der volle Jahresbeitrag für das nächste Jahr zu zahlen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausgeschlossene ist berechtigt, Berufung bei der Mitgliederversammlung einzulegen, wenn seine Berufung von mindestens 20 Vereinsmitgliedern schriftlich befürwortet wird.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

Der Geschäftsführende Vorstand

Der Erweiterte Vorstand

Die Offiziersversammlung

Die Kompanieversammlung

Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Geschäftsführende Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - Dem 1. Vorsitzenden (Oberst)
 - Dem 2. Vorsitzenden (Major)
 - Dem Rendanten
 - Dem Geschäftsführer
 - Dem Schriftführer
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

§ 9 Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden wird der Nachfolger für den Rest der Amtszeit seines Vorgängers gewählt. Die Neuwahl ist spätestens 60 Tage nach dem Ausscheiden vorzunehmen.
- (2) Gewählt ist derjenige, für den in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder abgegeben worden ist. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist die Wahl innerhalb von 30 Tagen in einer neuen Sitzung in gleicher Weise zu wiederholen. Erreicht auch bei dieser zweiten Wahl niemand die erforderliche Mehrheit, so erfolgt sofort ein dritter Wahlgang. In diesem Wahlgang ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes das Misstrauen aussprechen. Ein Misstrauensantrag ist eingehend zu begründen.

Über den Misstrauensantrag ist in geheimer Abstimmung unter Verwendung von Stimmzetteln noch in gleicher Sitzung zu entscheiden. Erreicht der Antrag bei der Abstimmung die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ist das Vorstandsmitglied von seinem Amt entbunden. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Die Neuwahl hat innerhalb von 60 Tagen zu erfolgen.

§ 10 Aufgaben und Beschlussfassung des Geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

 - a. Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Buchführung, die Führung der Mitgliederliste und die Erstellung von Presseinformationen bzw. die Veranlassung zur Erstellung von Presseinformationen
 - b. Die Erstellung von Jahresberichten
 - c. Verträge abzuschließen. Verträge bedürfen der Schriftform. Sie sind durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen. Verträge über Verpachtung oder Vermietung der Schützenhalle werden von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes oder einem Vertreter und dem Mieter unterzeichnet. Ausgaben ab einem Gesamtbetrag von 1.000 Euro bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
 - d. Die Einberufung der Sitzungen des Erweiterten Vorstandes, der Offiziersversammlung, der Kompanieversammlungen und der Mitgliederversammlung.
 - e. Die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - f. Die Beschlussfassung über eine Ermäßigung oder einen Erlass von Mitgliedsbeiträgen in begründeten Fällen

g. Die Wahl der Stabsoffiziere

- (2) Der Geschäftsführende Vorstand kann zu den Vorstandssitzungen Mitglieder oder Dritte ohne Stimmrecht hinzuziehen.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand hat in Angelegenheiten, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind, den Erweiterten Vorstand vorab zu informieren und seine Zustimmung einzuholen.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand kann Stabsoffiziere wählen, um Aufgaben im Verein zu übernehmen. Die Wahl bedarf immer der Bestätigung des Erweiterten Vorstandes. Alles Weitere wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Bei Bedarf beruft der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstand eine Vorstandssitzung ein. Form und Frist der Einladung werden in einer Geschäftsordnung geregelt

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung geben.

Über gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse ist Protokoll zu führen, welches von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (6) Der 1. Vorsitzende übt für den Verein das Hausrecht aus und kann endgültig für die jeweilige Veranstaltung jede Person von der Teilnahme an dieser ausschließen oder des Platzes verweisen. Das Hausrecht ist delegierbar.

§ 11 Der Erweiterte Vorstand

- (1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus:

Dem Geschäftsführenden Vorstand
Den Kompanieführungen
Den stellv. Kompanieführungen
Dem Platzwart
Dem Hallenwart
Dem Fahnenkommandeur
Dem Schießmeister
Dem amtierenden Schützenkönig

Es können weitere Mitglieder sowie Dritte in beratender Funktion zu Sitzungen des Erweiterten Vorstandes hinzuziehen. Sie haben kein Stimmrecht.

- (2) Der Erweiterte Vorstand hat die Aufgaben:

- a. Den Geschäftsführenden Vorstand bei der Führung der Geschäfte des Vereins zu beraten und zu unterstützen.
- b. Die durch den Geschäftsführenden Vorstand erfolgten Wahlen der Stabsoffiziere zu bestätigen. Versagt der Erweiterte Vorstand im Einzelfall oder insgesamt seine Zustimmung, gelten die vom Geschäftsführenden Vorstand gewählten Offiziere als nicht gewählt.
- c. Kompanieoffiziere abzurufen. Eine Abberufung kann nur erfolgen, wenn entweder die zuständige Kompanieführung oder 2/3 der Kompanieoffiziere einen dahingehenden schriftlichen Antrag beim Erweiterten Vorstand einbringen.
- d. Ausgaben ab einem Gesamtbetrag von 5.000 Euro durch einen Beschluss zu bestätigen oder abzulehnen.

- (3) Der Geschäftsführende Vorstand beruft eine Sitzung des Erweiterten Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein. Zur Einberufung ist der Vorstand verpflichtet, wenn 5 Mitglieder des Erweiterten Vorstandes es beantragen.

Der 1. Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes, führt den Sitzungsvorsitz.

Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Erweiterten Vorstandes zurückgestellt und wird der Erweiterte Vorstand zur Beratung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei der Beschlussfassung wird öffentlich abgestimmt. Die Versammlung kann geheime Abstimmung unter Verwendung von Stimmzetteln beschließen.

Über die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Dieses wird von dem Versammlungsleiter und einem Protokollführer unterzeichnet.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, bis zum 01.04. eines jeden Jahres statt.

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben:

- a. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes zu wählen
- b. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c. Die Entlastung des Vorstandes
- d. Die Wahl der Kassenprüfer
- e. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und eventueller Umlagen
- f. Bestätigung von Ausgaben ab einem Gesamtbetrag von 50.000 Euro
- g. Die Änderung der Satzung
- h. Die Auflösung des Vereins

- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Die Einberufung ist öffentlich in der lokalen Presse und auf der vereinseigenen Webseite bekannt zu geben. Die Tagesordnung wird auf der Vereinseigenen Webseite veröffentlicht, in der lokalen Presse wird auf die Webseite verwiesen.

- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 4 Tage vorher schriftlich begründet beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

- (4) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes, führt in der Mitgliederversammlung den Vorsitz.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Bei der Beschlussfassung wird öffentlich abgestimmt. Die Versammlung kann geheime Abstimmung unter Verwendung von Stimmzetteln beschließen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses wird von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet

- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder statt.

Es gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13 Die Offiziersversammlung

- (1) Die Offiziersversammlung besteht aus:
 - Dem Geschäftsführenden Vorstand
 - Dem Erweiterten Vorstand
 - Den Stabsoffizieren
 - Den Ehrenoffizieren
 - Den Kompanieoffizieren
 - Dem Schützenkönig
 - Dem Jungschützenkönig
 - Dem Kronprinzen
 - Dem Zepterprinzen
 - Den Thronoffizieren
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand beruft die Offiziersversammlung schriftlich, entweder per Brief oder E-Mail, sofern das Mitglied eine E-Mail-Adresse angegeben hat, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein. Pro Jahr findet mindestens eine ordentliche Offiziersversammlung statt. Eine außerordentliche Offiziersversammlung ist einzuberufen, wenn 8 Mitglieder der Offiziersversammlung es beantragen.
- (3) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes, führt in der Offiziersversammlung den Vorsitz.

Bei der Beschlussfassung wird öffentlich abgestimmt. Die Versammlung kann geheime Abstimmung unter Verwendung von Stimmzetteln beschließen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Über die Offiziersversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Die Offiziersversammlung erlässt eine Geschäftsordnung, die die internen Abläufe, Zuständigkeiten und Verfahrensweisen regelt. Die Geschäftsordnung darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 14 Die Kompanieversammlung

- (1) Die Kompanieversammlung besteht aus den Mitgliedern einer Kompanie und findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens 7 Tagen. Die Einberufung ist in der lokalen Presse und auf der vereinseigenen Webseite bekanntzumachen.
- (2) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, der König und die Thronoffiziere sind berechtigt, an jeder Kompanieversammlung teilzunehmen. Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, der König und die Thronoffiziere, die der jeweiligen Kompanie angehören, haben alle Rechte eines Kompaniemitgliedes.
- (3) Die Kompanieversammlung hat die Aufgabe, aktuelle, die Kompanie und den Verein betreffende Themen zu besprechen. Sie wählt außerdem die Kompanieoffiziere, und zwar:
 - die Kompanieführung (Hauptmann)
 - die stellvertretende Kompanieführung (Oberleutnant)

Weitere Offiziersposten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Die Offiziere werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der Wahl des Nachfolgers. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Kompanieführung, im Verhinderungsfall die stellv. Kompanieführung, führt in der Kompanieversammlung den Vorsitz.

Die Kompanieversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
- (5) Bei der Beschlussfassung wird öffentlich abgestimmt. Die Versammlung kann geheime Abstimmung unter Verwendung von Stimmzetteln beschließen.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ergibt sich bei der Wahl von Offizieren Stimmengleichheit, so ist die Wahl so lange zu wiederholen, bis einer der Bewerber die Stimmenmehrheit erlangt.

Bei der Wahl eines Offiziers wird unter Verwendung von Stimmzetteln abgestimmt, es sei denn, die Versammlung bestimmt einstimmig, dass öffentlich abgestimmt werden soll.

- (6) Über den Verlauf der Kompanieversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Kopie des Protokolls ist dem Geschäftsführenden Vorstand zu übermitteln.
- (7) Übt ein Kompanieoffizier ein Amt nicht mehr aus, so sind die übrigen Kompanieoffiziere verpflichtet, ein Nachfolger zu wählen, der das Amt kommissarisch bis zum Ende der Amtszeit des Vorgängers wahrnimmt.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Wirtschaftsführung des Vereins zu überwachen. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.
- (2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, es werden mindestens vier Kassenprüfer gewählt. Direkte Wiederwahl ist zulässig.
Die Kassenprüfer dürfen zum Zeitpunkt der Wahl nicht Mitglieder der Offiziersversammlung sein.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von 30 Tagen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung nach §2 der Satzung.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 28.03.2026 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lippstadt, den 28.03.2026